



Newsletter 5, September 2012

STIFA: Ausstehende Revisionsstellenberichte / Wechsel der Revisionsstelle

1. Ausstehende Berichte 2009 und 2010 der Revisionsstellen nach § 27 StiftG

Die STIFA stellt fest, dass trotz abgelaufener Fristen und erfolgter Mahnung diverse Berichte der Revisionsstellen für die Jahre 2009 und 2010 noch nicht eingereicht wurden.

Die Revisionsstelle ist als Organ der Stiftung gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird und darüber der STIFA zu berichten.

Im Juni 2012 hat die STIFA die säumigen Revisionsstellen aufgefordert, die ausstehenden Prüfberichte bis 30. September 2012 einzureichen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a StRV erhebt die STIFA für die Evaluation von Revisionsstellenberichten je nach Aufwand eine **Gebühr** von 200.- bis 1'000.- Franken. Die STIFA wird allfällig erforderliche **2. Mahnschreiben** betreffend der Geschäftsjahre 2009 und 2010 mit einer entsprechenden Gebührenverfügung versehen. Auch behält sich die STIFA vor, bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist ohne weiteren Verzug geeignete Massnahmen nach §29 Abs. 3 StiftG beim Landgericht zu beantragen.

2. Wechsel der nach § 27 StiftG bestellten Revisionsstelle

Die vom Landgericht bestellte Revisionsstelle ist als Organ der Stiftung dazu verpflichtet, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird.

Nun kann es Umstände geben, die Anlass für einen Revisionsstellenwechsel geben. In diesen Situationen stellt sich die Frage, welche Revisionsstelle („alt“ oder „neu“) für welchen Zeitraum die Prüf- und Berichtspflichten gegenüber der STIFA zu erfüllen hat.

Ein Wechsel der Revisionsstelle ist aus Sicht der STIFA grundsätzlich als ungewöhnliches Ereignis anzusehen, das entsprechender Hintergrundabklärungen bedarf. Die STIFA äussert sich im Verfahren auf Abberufung und Neubestellung der Revisionsstelle zustimmend, wenn aufgrund der Ausführungen bzw. **Begründung im Antrag plausible und zulässige Gründe für eine Abberufung und Neubestellung** feststehen.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, kann aus Sicht der STIFA **grundsätzlich die neue Revisionsstelle** auch für jenen Zeitraum die Prüfung vornehmen und Bericht erstatten, für den die Prüf- und Berichtspflichten der alten Revisionsstelle noch nicht fällig sind.